



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2481 –**

### **Frage Nummer 55 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Doris  
Rauscher**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Änderungen enthält der von ihrer Seite vorgelegte Entwurf zur Neufassung der „Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern“, welche Stellen haben diesen bereits zugeleitet bekommen und bis wann gedenkt die Staatsregierung die finale Version vorzulegen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Entwurf der neuen Förderrichtlinie für die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe enthält Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen Personalschlüssel für das vorzuhaltende Personal und der Höhe der staatlichen Förderung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe. Er wurde dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Einigung konnte erzielt werden.

Zusätzlich hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine neue Förderrichtlinie entworfen, mit der der Ausbau sowie die Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe gefördert werden soll. Auch die Abstimmung dieses Entwurfs mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der Freien Wohlfahrtspflege ist inzwischen einvernehmlich beendet.

Der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern (es wurden erstmals alle drei Förderbereiche in einer Richtlinie zusammengefasst) sowie der Entwurf der Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe wurde nunmehr am 03.06.2019 an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und den Obersten Rechnungshof (ORH) gemäß

der Bayerischen Haushaltsordnung zur Zustimmung bzw. Stellungnahme zugeleitet. Beiden ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen.

Erst nach der Abstimmung mit dem StMFH und dem ORH können verbindliche Aussagen über die konkreten Änderungen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gemacht werden.